

Aufenthaltserlaubnis für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) bis zur Beendigung der (weiterführenden) Schule/Ausbildung in Baden-Württemberg

Ausländerrechtliche Einschränkungen

1. Volljährigkeitsloch:

Vollendet ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling das 18. Lebensjahr, so wird er aus der Jugendhilfe entlassen¹. Zwar darf er in Baden-Württemberg nicht in eine Gemeinschaftsunterkunft verbracht werden, dennoch erfährt er keine sozialpädagogische Unterstützung mehr und ist auf sich allein gestellt. Deutsche Altersgenoss*innen verlassen mit durchschnittlich 23 Jahren das Elternhaus. Je nach Aufenthaltsart kann die Volljährigkeit zur Abschiebung führen, obwohl der junge Mensch eine positive Lebensperspektive für sich und die Gesellschaft entwickelt hat.

2. Ankunft und Legalisierung:

Nach der Einreise in Baden-Württemberg werden unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche, da sie Ausländer*innen sind, auf folgende Arten legalisiert:

- Aufenthaltsgestattung sofern ein Asylantrag gestellt wurde
- Duldung sofern kein Asylantrag gestellt wurde
- Duldung sofern der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist
- Aufenthaltserlaubnis sofern der Asylantrag bewilligt wurde

Die genannten Papiere bedeuten jeweils unterschiedliche Freiheitsgrade und Handlungsspielräume für die UMF. Sowohl im Hinblick auf Bewegungs-, Bildungs-, sowie Beschäftigungsfreiheit können UMF je nach Papier verschiedenen Einschränkungen ausgesetzt sein. In geringerem Maße bei der Aufenthaltserlaubnis (1-3 Jahre befristet) und Aufenthaltsgestattung (Bearbeitungszeit) entstehen mehr Einschränkungen bei Duldung (1-3 Monate befristet). Eine Duldung mit Arbeitsverbot macht jeden Versuch einer Perspektiventwicklung zunichte.

Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines Asylantrages sollte auch die Anerkennungsquote des jeweiligen Herkunftslandes berücksichtigt werden. Deshalb muss eine Antragstellung auf Asyl und ihre Folgen wohl überlegt sein².

¹ Ausnahmen sind hier §§19 und 41 SGB VIII sowie das Heimatrecht nach BGBEG Art. 7 und Art. 24 (Einführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch) geht das Heimatrecht vor und die Vormundschaft für diese Kinder und Jugendlichen muss bis zum Erreichen der Volljährigkeit gemäß Herkunftsland fortgeführt werden.

² Hier sollte man Rat und Unterstützung von ausländerrechtlichen Expert_innen in Anspruch nehmen

3. Anerkennungsquote:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können aus zwei Gründen nicht abgeschoben werden. Erstens müssen sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit nach SGB VIII §42 (1) Nr. 3 Inobhut genommen werden. Zweitens sind Abschiebungen in Krisenregionen wie am Beispiel genannten Herkunftsländern (unten) im Regelfall sowieso über viele Jahre hinaus nicht möglich³. Dennoch ist die Anerkennungsquote der Unbegleiteten gering. Scheitert der Asylantrag, erhalten die Kinder und Jugendlichen eine Duldung. Hier am Bsp. Afghanistan, Somalia, Eritrea und Ägypten als herkunftsstärkste Länder für die gesamte BRD in 2014⁴:

	> 16 Jahre alt	< 16 Jahre alt
Afghanistan:	(387) 80% anerkannt	(100) 76% anerkannt
Somalia:	(95) 67% anerkannt	(9) 67% anerkannt
Eritrea:	(111) 98% anerkannt	(16) 100% anerkannt
Ägypten:	(45) 2% anerkannt	(10) 10% anerkannt

Betrachtet man die Gesamtquote aller bundesweit eingereisten UMF für das Jahr 2014, so liegt die Schutzquote bei 73 %⁵. Die Quoten können sich je nach Herkunftsland von Jahr zu Jahr beträchtlich verändern. Zwischen 10% und 15% dieser UMF sind weiblich.

4. Duldung:

Viele UMF haben keinen Aufenthalt, sondern eine Duldung. Eine Duldung [AufenthG § 60 a Abs. (2)] ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Die Duldung muss für Gewöhnlich alle zwei - drei Monate⁶ bei der Ausländerbehörde erneuert werden, obwohl sie auf bis zu zwölf Monate befristet sein kann. Kommt ein unbegleiteter Minderjähriger mit gerade 15 Jahren nach Baden-Württemberg, so muss er – ohne dass abgeschoben werden kann – bis zu seinem 18. Lebensjahr zwölf Mal zur Ausländerbehörde, um seine Duldung zu verlängern. Ein Ausbildungsplatz ist ohne stabile Aufenthaltspapiere nicht möglich.

5. Residenzpflicht:

UMF deren Asylantrag abgelehnt wurde oder die keinen Antrag gestellt haben dürfen sich nur im Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten. In Baden – Württemberg gibt es mehr als doppelt so viele Bezirke der Ausländerbehörden, als Kreise. In der Praxis bedeutet das, dass ein UMF nicht mit seiner Mannschaft an einem Auswärtsspiel teilnehmen kann, weil es sich im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde befindet. Dasselbe gilt für Arztbesuche, die die Ausländerbehörde für nicht dringend notwendig hält, oder beim Besuch von Freund*innen.

³ Ausnahme AufenthG §58 (1a) kommt u.E. bislang nicht zur Anwendung

⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ref. 124: Statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für 2014

⁵ Die Schutzquote umfasst Anerkennungen nach § 16a GG, Flüchtlingsschutz sowie internationalen und nationalen subsidiären Schutz (nach BAMF)

⁶ Befristungen variieren von Kreis zu Kreis und von Sachbearbeiter*in zu Sachbearbeiter*in

6. Bestandszahlen:

2014 sind 1.441 UMF nach Baden-Württemberg eingereist. Dabei handelt es sich um Inobhutnahme – Zahlen⁷. Circa die Hälfte dieser jungen Menschen wurden danach in Hilfen zur Erziehung untergebracht.

7. Kosten für UMF:

§ 89 d (SGB VIII) regelt die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen durch das zuständige Land. Hierzu zählt nicht nur § 42 (SGB VIII), sondern auch §§ 41 und 19 (SGB VIII). Die Kostenerstattung für Vormundschaft, Suche nach Familien im In- und Ausland, Urkundenrecherche, reguläre Behördengänge und Ergänzungspflegschaft übernimmt der zuständige Kreis.

Grundproblem:

Ausländerrecht (AusIR) widerspricht Jugendhilferecht (SGB VIII). Hier konterkariert das Ausländerrecht die Stabilisierung und die unbeschwerter Entwicklung von Lebensperspektiven für UMF und damit die Ziele der Jugendhilfe. Dies geschieht durch kontinuierliche Hinweise auf die Befristung des Aufenthalts, die Wohnsitzauflage, die Bildungs- und Ausbildungsbeschränkungen sowie –verbote und die Gefährdung durch Abschiebung bei Eintritt der Volljährigkeit. Die Kinder und Jugendlichen empfinden diese Maßgaben als Bedrohung. Resultat sind: Verschärfung der Existenzängste, Perspektivlosigkeit, Retraumatisierungen, Isolierung, Untertauchen, etc.

Rechtliche Grundlagen:

Die rechtliche Grundlage zur Gleichstellung von UMF ist im deutschen Grundgesetz, im SGB VIII, in verschiedenen EU – Richtlinien, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention sowie in der UN-Kinderrechtskonvention geregelt.

Im Ausländerrecht bleibt allerdings auch ein minderjähriger Flüchtling ein Ausländer.

⁷ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Lösung des Grundproblems:

- **Aufenthaltserlaubnis (AE) für alle UMF bis zur Beendigung der weiterführenden Schule, Ausbildung, etc. durch §§**
 - AE nach AufenthG § 7 (1) Satz 3: „Erteilung ohne vom Gesetz vorgesehenen Aufenthaltzweck“ unter Berücksichtigung des Sondergrundes zum Kindeswohl § 42 (SGB VIII). Das Vorliegen eines besonderen Grundes zum Schutz des Kindeswohls berührt die Ausführungen zu den Allg. Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Artikel 7.1.3 nicht.
 - AE nach AufenthG § 60 (7) Satz 1: „Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit“ (Kindeswohl ist völkerrechtlich verankert)
 - AE nach AufenthG § 25 (5): „Aufenthalt aus humanitären Gründen“, wenn Ausreise absehbar unmöglich und anschließend AufenthG § 25 (4) Satz 2: „im Falle einer außergewöhnlichen Härte“ um die Maßgabe der Mitwirkungspflicht außer Kraft zu setzen.

- **Das Ausländerrecht bietet drei verschiedene Möglichkeiten für eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Statt für UMF einschränkende Einzelvorschriften auf Landesebene in Form von Verwaltungsvorschriften zu verändern/lockern schlagen wir vor, allen UMF in Baden-Württemberg eine ordentliche Aufenthaltserlaubnis (siehe oben) auszustellen. Unserer Meinung nach ist dies die einfachste Variante, das Konkurrenzproblem zwischen den beiden Gesetzgebungen aufzulösen, die Behörden zu entlasten, die Kosten zu reduzieren und das Recht auf Kindeswohl in Baden-Württemberg zu garantieren.

Gez. Marlene Seckler
Fachreferentin für Migration
21.08.2015